

Satzung

des Bezirksverbandes Berlin-Lichtenberg der Gartenfreunde e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Bezirksverband Berlin-Lichtenberg der Gartenfreunde e.V.". Der Verein ist rechtsfähig gemäß § 21 BGB. Im Folgenden wird er kurz "Bezirksverband" genannt.
2. Der Bezirksverband hat seinen Sitz im Bezirk Lichtenberg von Berlin. Seine Wirkungsbereiche sind der Bezirk Lichtenberg von Berlin und die Kleingartenanlage "Alfred Kowalke" im Bezirk Friedrichshain / Kreuzberg von Berlin.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Bezirksverband fördert das kleingärtnerische Gemeinwesen und ist die Bezirksorganisation der in den Vereinen zusammengeschlossenen Kleingärtner. Er vertritt auch die Interessen der ihm angeschlossenen Einzelmitglieder im Bezirk Lichtenberg von Berlin.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Es dürfen keine natürlichen und juristischen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die in der Abgabenordnung geltenden Regelungen finden hierbei vollumfänglich Anwendung.
3. Der Bezirksverband unterstützt seine Mitglieder bei der kleingärtnerischen Nutzung des Bodens, dem Natur- und Landschaftsschutz sowie der Erholung und strebt die Erhaltung bestehender Kleingartenanlagen an.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Einwirkung auf die Gesetzgebung und Verwaltung in Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Ämtern;
 - b) fachliche Schulung und Beratung der Mitglieder;
 - c) Einflussnahme auf die kleingärtnerische Gestaltung und Durchsetzung von Maßnahmen der Ökologie;
 - d) Förderung aller Maßnahmen die geeignet sind, Kleingartenland zu erhalten und neues bereitzustellen;
 - e) Mitwirkung bei Maßnahmen des Naturschutzes sowie der Erhaltung von Erholungsbereichen für Bürger;
 - f) Unterstützung der Mitglieder zur Förderung des kulturellen Erbes und humanistische Tradition in der Kleingartenbewegung;
 - g) Förderung der Jugendarbeit;
 - h) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere im Rahmen der Verbandszeitschrift sowie anderer Medien.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind:
 - a) Kleingartenvereine des Wirkungsbereiches und die in ihnen organisierten Unterpächter.
 - b) Unterpächter aus Kleingartenanlagen des Wirkungsbereiches, in denen noch keine Vereine bestehen.
 - c) Einzelpersonen, sofern sich diese nicht einem Verein anschließen können, der Verbandsmitglied ist. Diese Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen Person offen, die ihren Wohnsitz in Berlin hat und ist schriftlich beim Vorstand des Bezirksverbandes zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
Bei Ablehnung steht dem Antragsteller der Einspruch an den Gesamtvorstand zu, der über den Einspruch durch Beschluss entscheidet.
3. Der Verbandstag kann verdienstvollen Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) mit der Löschung des Vereins im Vereinsregister oder durch dessen Austritt aus dem Bezirksverband. Der Austritt kann nur nach vorheriger schriftlicher halbjähriger Kündigung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
 - b) bei Mitgliedern gemäß § 3 Ziffer 1 Unterpächter durch Beendigung des Unterpachtverhältnisses mit dem Bezirksverband oder den Austritt.
 - Eine Austrittserklärung muss schriftlich, spätestens drei Monate vor Jahresende beim Bezirksverband vorliegen.
 - Jeder Austritt aus dem Bezirksverband ist dem Vorstand des Bezirksverbandes bekanntzugeben.
 - c) durch Tod des Mitgliedes
 - d) durch Ausschluss, wenn das Mitglied:
 - sich seinen Verpflichtungen aus der Satzung des Bezirksverbandes oder des Kleingartenvereins sowie des Unterpachtvertrages oder der Gartenordnung entzieht und während der ihm gesetzten Frist der Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - den Beschlüssen des Bezirksverbandes oder des Kleingartenvereins nicht nachkommt oder ihnen zuwiderhandelt;
 - sich Eigentumsvergehen innerhalb seines Kleingartenvereins zuschulden kommen lässt oder durch sein Verhalten die Fortsetzung der Mitgliedschaft unmöglich macht;
 - Den Ausschluss können der Vorstand des Kleingartenvereins oder ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes des Bezirksverbandes beantragen. Über den Antrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand des Bezirksverbandes nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes und des Vorstandes des Kleingartenvereins. Der Beschluss zum Ausschluss aus der Mitgliedschaft muss einstimmig erfolgen.
 - Der mit Gründen versehene Beschluss, der eine Belehrung über die Möglichkeit des Einspruches zu enthalten hat, muss dem Ausgeschlossenen in Schriftform zugestellt werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Einspruch beim Gesamtvorstand des Bezirksverbandes eingelegt werden. Der Gesamtvorstand entscheidet innerhalb des Bezirksverbandes. Der Rechtsweg bleibt davon unberührt.
 - e) Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle aus der Mitgliedschaft begründeten Ansprüche an den Bezirksverband. Die Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen sind noch für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen erfolgt nicht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht,
 - sich aktiv am Verbandsleben zu beteiligen;
 - an der Wahl der Delegierten zum Verbandstag teilzunehmen und sich in die Organe des Bezirksverbandes wählen zu lassen;
 - Vorschläge zur Gestaltung der Arbeit des Bezirksverbandes einzubringen;
 - an Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - die Satzung des Bezirksverbandes, des Kleingartenvereins, Festlegungen im Unterpachtvertrag sowie die Gartenordnung einzuhalten und die Beschlüsse der Organe des Bezirksverbandes erfüllen zu helfen.

§ 5 Beiträge und Umlagen

1. Der Bezirksverband erhebt für jedes einzelne Mitglied - der ihm angehörenden Vereine und Einzelmitglieder - pro Parzelle einen Beitrag, der vom Verbandstag beschlossen wird. Weiterhin erhebt der Bezirksverband im Falle seiner Mitgliedschaft im Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V. den von der Landesdelegiertenkonferenz beschlossenen Beitrag für den Landesverband, der den Bezug der Landesverbandszeitschrift in digitaler Form enthält. Die Beiträge sind über den Vorstand des Kleingartenvereins vierteljährlich im Voraus an den Bezirksverband zu entrichten.
2. Schuldet ein Mitglied fällige Beiträge ganz oder teilweise länger als drei Monate, ohne ausdrückliche Stundung erhalten zu haben, so ruhen seine Rechte bis auf weiteres.
3. Bei Aufnahme als Mitglied und Abschluss des Unterpachtvertrages wird ein einmaliger Aufnahmebeitrag erhoben. Über die Höhe entscheidet der Verbandstag.
4. Der Verbandstag kann die Erhebung von Umlagen bis 50,00 Euro pro Parzelle und pro Jahr beschließen. Darüber hinaus kann der Verbandstag gegenüber Unterpächtern, die nicht mehr Mitglieder von Kleingartenvereinen sind, die Zahlung einer Verwaltungsgebühr bis 90,00 Euro pro Parzelle und pro Jahr sowie ein Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden zur Lösung von Gemeinschaftsaufgaben des jeweiligen Kleingartenvereins bis 300,00 Euro pro Parzelle und pro Jahr beschließen.

§ 6 Organe des Bezirksverbandes

1. Organe des Bezirksverbandes sind:
 - der Bezirksverbandstag
 - der Gesamtvorstand
 - der Geschäftsführende Vorstand
 - der Rechnungsprüfungsausschuss.
2. Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes ist vom Verbandstag, die des Geschäftsführenden Vorstandes vom Gesamtvorstand zu bestätigen.
3. Die Organe haben über ihre Versammlungen und Sitzungen Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer verantwortlich zu unterzeichnen sind. Sie sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

§ 7 Bezirksverbandstag

1. Der Bezirksverbandstag ist das höchste Organ des Bezirksverbandes. Er ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Er kann entweder in Präsenz, in Schriftform oder in virtueller Art erfolgen. Stimmberechtigte Mitglieder für den Zeitraum der Wahlperiode sind:
 - a) der 1. Vorsitzende der Vereine oder im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende;
 - b) die Delegierten aus den Vereinen
 - c) die Mitglieder des Gesamtvorstandes des Bezirksverbandes.
2. Ein außerordentlicher Bezirksverbandstag ist unverzüglich einzuberufen, wenn
 - 31% der Mitglieder des Bezirksverbandes oder
 - 51% der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksverbandstages oder
 - der Gesamtvorstand es fordern.
3. Die Einladung zum Verbandstag muss mindestens 3 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussvorschläge erfolgen.
4. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Anträge an den Bezirksverbandstag müssen mindestens 2 Wochen vorher dem Geschäftsführenden Vorstand in Schriftform vorliegen.
6. Die ordentlichen Bezirksverbandstage haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte sowie der Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses;
 - Entlastung des Gesamtvorstandes;
 - Ernennung zu Ehrenmitgliedern;
 - Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Festsetzung der Beiträge, Umlagen und des Aufnahmebeitrages;
 - Beratung und Beschlussfassung zu Satzungsänderungen;
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - Wahl des Gesamtvorstandes, der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sowie der Delegierten zum Landesverbandstag;
 - Bestätigung der Bezirksfachberater und der eingesetzten Ausschüsse;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Bezirksverbandes.
7. Die Kleingartenvereine können je angefangene 100 Mitglieder (ein Mitglied pro Parzelle) einen Delegierten für den Verbandstag wählen. Zusätzlich ist der 1. Vorsitzende des Vereinsvorstandes oder im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende Delegierter des Bezirksverbandstages. Als Stichtag für die Berechnung der Anzahl der Delegierten gilt der Einzelmitgliederstand vom 31.12. des Vorjahres.

§ 8 Vorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - der Geschäftsführende Vorstand
 - und max. 12 weitere verantwortliche Vorstandsmitglieder.
2. Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Schatzmeister
 - der Schriftführer

3. Der Bezirksverband wird im Rechtsverkehr durch den 1. Vorsitzenden bzw. den 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
Der Geschäftsführende Vorstand handelt im Sinne des § 26 BGB.
4. Der Gesamtvorstand und der Geschäftsführende Vorstand werden vom Verbandstag für die Dauer von 4 Jahren in offener Abstimmung und mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn mehrere Vorschläge vorliegen. Liegt nur ein Vorschlag vor, ist die geheime Abstimmung nicht erforderlich.
5. Mitglieder des Gesamtvorstandes können auf Beschluss des Bezirksverbandes mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vorzeitig abberufen werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung und der Geschäftsordnung durchführen oder ihren Aufgaben nicht mehr gerecht werden können.
6. Der Gesamtvorstand und der Geschäftsführende Vorstand bleiben jedoch solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt wird.
Zur Unterstützung seiner Arbeit können durch den Gesamtvorstand auch für den Geschäftsführenden Vorstand neue Mitglieder kooptiert werden. Die kooptierten Mitglieder haben beratende Stimme.
7. Die Mitglieder der gewählten Organe des Bezirksverbandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand können sie eine angemessene Vergütung erhalten. Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger des Vereins haften für Schäden gegenüber Dritten und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen über die Ehrenamtszuschale hinaus erhalten.
Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Gesamtvorstand.
8. Mitglieder des Vorstandes dürfen im Gesamtvorstand nicht zwei Wahlfunktionen gleichzeitig ausüben.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes.
2. Der Gesamtvorstand leitet den Bezirksverband, überwacht die Einhaltung der Satzung und der Geschäftsordnung, beruft die Verbandstage ein, leitet sie und organisiert die Durchführung der Beschlüsse der Verbandstage.
3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Der Gesamtvorstand soll in der Regel vierteljährlich zusammentreten.
5. Zu den Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes gehören:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte, die durch eine vom Gesamtvorstand bestätigte Geschäftsordnung geregelt wird;
 - b) Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes;
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes.

6. Der Geschäftsführende Vorstand soll in der Regel monatlich, sonst nach Bedarf und Antrag mindestens eines Vorstandsmitgliedes, zusammentreten. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
7. Über jede Gesamtvorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter und der Schriftführer zu unterzeichnen haben. Die Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes sind vom Schriftführer schriftlich festzuhalten.

§ 10 Geschäftsjahr, Kassen- und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird vom Verbandstag für die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt: ihm gehören 3 Personen an. Er bestimmt aus seiner Mitte den Sprecher. Bei jeder Wahl soll eine der 3 Personen ein neues Mitglied sein.
3. Der Rechnungsprüfungsausschuss überwacht die Kassenführung, prüft Kasse, Belege und Bücher vierteljährlich mindestens einmal, davon mindestens einmal im Geschäftsjahr unangemeldet.
4. Mit der Aufstellung der Jahresrechnung kann vom Geschäftsführenden Vorstand ein Steuerberater/Buchprüfer beauftragt werden.
5. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Verbandstag Bericht zu erstatten und den Antrag zur Entlastung des Gesamtvorstandes zu stellen.

§ 11 Ausschüsse

Zur Unterstützung des Vorstandes können von ihm Ausschüsse gebildet und dazu Mitglieder berufen werden.

§ 12 Hauptamtliche Mitarbeiter

Zur Unterstützung der Geschäftsführung können geeignete Personen hauptamtlich angestellt werden. Die Anzahl dieser Angestellten wird vom Gesamtvorstand beschlossen. Hauptamtliche Mitarbeiter dürfen nicht Mitglieder des Geschäftsführenden oder Gesamtvorstandes sein.

Anstellung und Vergütung werden vom Gesamtvorstand festgelegt.

Der 1. Vorsitzende in seiner Vertretung der 2. Vorsitzende sind Disziplinarvorgesetzte der hauptamtlichen Mitarbeiter.

§ 13 Auflösung des Bezirksverbandes

1. Der Bezirksverband kann nur durch Beschluss einer zum ausschließlichen Zweck seiner Auflösung einberufenen Delegiertenversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss ist nur dann gültig, wenn mindestens dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der Auflösung zugestimmt haben.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Kleingartenwesens im derzeitigen Wirkungsbereich des Bezirksverbandes Berlin-Lichtenberg der Gartenfreunde e.V.

§ 14

Der Geschäftsführende Vorstand wird bevollmächtigt und ermächtigt, die Satzung ausnahmsweise insoweit zu ändern, als seitens der Gerichte, Ämter und Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen. Eine Satzungsänderung ist unverzüglich den Mitgliedern des Bezirksverbandstages bekanntzugeben.

Die Änderung der Satzung wurde vom Verbandstag am 21. September 2023 beschlossen. Vorstehende Satzung ersetzt die Satzung vom 20. April 2021.